

13.03.2019

Mitteilung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung (EEP)

Gemäß Artikel 1 (4) VEP und Regel 26 ABVEP soll anhand der Aufgabe D beurteilt werden, ob die Bewerber fähig sind, *"rechtliche Fragen zu beantworten und rechtliche Beurteilungen von spezifischen Sachverhalten auszuarbeiten"*

Ab dem Jahr 2020 kann die Verteilung der Punkte für die Teile I und II der Aufgabe D zwischen 60:40 und 40:60 variieren.

Wie die Punkte verteilt werden, wird vor der Prüfung nicht bekanntgegeben.

Die Punkteverteilung wird wie gehabt auf der Prüfungsaufgabe angegeben sein.

Für die Prüfungskommission
Der Vorsitzende

Jakob Kofoed